



Ein folgenreiches Treffen: Der ehemalige österreichische Vizekanzler Heinz-Christian Strache (rechts) und der frühere FPÖ-Politiker Johannes Hahn (links).

Frau Schork, Ihre Kanzlei vertritt Julian H., dem nachgesagt wird, das Ibiza-Video hergestellt und verbreitet zu haben. Was ist so brisant an der österreichischen Ermittlungsakte in Sachen Strache-Video, die Ihnen vorliegt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist?

In ihr findet sich ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 5. Juli 2019, das an einen Kölner Rechtsanwalt gerichtet ist, der für Hans-Christian Strache Strafanzeige gegen alle Mitwirkenden und Verantwortlichen der Herstellung und Verbreitung des sogenannten Ibiza-Videos in „Spiegel“ Print und „Spiegel online“ erstattet hat. Die Strafanzeige ist vom 30. Mai 2019. Die Staatsanwaltschaft Hamburg schreibt dem Kölner Rechtsanwalt zurück und sagt, dass sie keinen Anlass für die Aufnahme von Ermittlungen sehe und dass sie das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO endgültig eingestellt habe.

Was ist daran neu?

Neu ist die ausführliche Begründung, die wir vorher nicht kannten. Die Staatsanwaltschaft unterscheidet zwischen denjenigen, die das Video hergestellt haben, und denjenigen, die es verbreitet haben – also den Journalisten. Wobei der Umstand, dass es Journalisten sind, überhaupt keine Rolle spielt für die rechtliche Bewertung. Das ist ja etwas, was in den verschiedenen Medien immer so herumgeistert, dass gesagt wird, ein Journalist hätte das nicht machen dürfen. Das hätte

Gespräch mit Stefanie Schork, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht.

Darf das Ibiza-Video gezeigt werden?

Der ehemalige österreichische Vizekanzler und FPÖ-Chef Hans-Christian Strache hat in der vergangenen Woche in einer Weinbar in der Wiener Innenstadt seinen Rückzug aus der Politik verkündet. Seine Mitgliedschaft bei der FPÖ, sagte er, sei „bis zur rechtlichen Klärung der Vorwürfe gegen meine Person“ ruhend. Damit kam er einem drohenden Parteiausschluss zuvor. Bei den Nationalratswahlen stürzte die FPÖ auf rund sechzehn Prozent ab.

Allgemein wird das auch auf das sogenannte Ibiza-Video und auf Straches anschließende Spesenaffäre zurückgeführt. Das im Mai online gegangene Video zeigte Strache, wie er auf Ibiza einer vermeintlichen Oligarchin Staatsaufträge gegen verdeckte Parteispenden in Aussicht stellte. Daraufhin trat er als Vizekanzler und Parteichef zurück, und

Anlass, sich nochmals als Opfer zu inszenieren: Die ihm widerfahrenen „rechtswidrigen, hinterhältigen, demokratiefeindlichen Aktionen und Anfeindungen“, behauptete er im Hinblick insbesondere auf das Ibiza-Video, seien „eine Gefahr für unsere Demokratie, die ein Spielball für uns nicht bekannte Kräfte“ geworden sei, die „offenbar jahrelang strukturell und kriminell an gewissen Entwicklungen“ gearbeitet hätten. Er verwies dabei auf noch laufende Ermittlungen. Strache hatte bereits im Mai in Deutschland und Österreich Strafanzeige gegen „alle Personen gestellt, die für die Herstellung, Verbreitung und Veröffentlichung des sogenannten Ibiza-Videos mitwirkend verantwortlich“ seien. Den Eingang entsprechender Anzeigen hatten die Staatsanwaltschaften in München und Hamburg bestätigt. Die bei-

die u
ten.
men
stüm
Staa
Anze
Priv
kann
Nicht
Die
nig S
gesa
und
sind
mitt
te N
sung
war
und
„Spi
sei

Stefanie Sche



Christian Strache (rechts) und der frühere FPÖ-Politiker Johann Gudenus im Gespräch mit der angeblichen Oligarchen-Nichte

Foto dpa

efanie Schork, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht

das Ibiza-Video gt werden?

sche Vizekanz-
Christian Strach-
n Woche in ei-
r Innenstadt
olitik verkün-
bei der FPÖ,
ichen Klärung
e Person“ ru-
n drohenden
ei den Natio-
FPÖ auf rund

Anlass, sich nochmals als Opfer zu insze-
nieren: Die ihm widerfahrenen „rechts-
widrigen, hinterhältigen, demokratie-
feindlichen Aktionen und Anfeindungen“, behauptete er im Hinblick insbe-
sondere auf das Ibiza-Video, seien „eine
Gefahr für unsere Demokratie, die ein
Spielball für uns nicht bekannte Kräfte“
geworden sei, die „offenbar jahrelang
strukturell und kriminell an gewissen
Entwicklungen“ gearbeitet hätten. Er
verwies dabei auf noch laufende Ermitt-
lungen. Strache hatte bereits im Mai in
Deutschland und Österreich Strafanzei-
ge gegen alle Personen gestellt, die für
die Herstellung, Verbreitung und Veröf-

die über das Video zuerst berichtet hat-
ten. Die Anzeigen seien aber nicht nam-
entlich gegen „SZ“, „Spiegel“ oder be-
stimmte Personen gerichtet. Bei der
Staatsanwaltschaft Wien hatte Strache
Anzeige gegen einen Anwalt und einen
Privatermittler sowie gegen eine unbe-
kannte Darstellerin der Oligarchen-
Nichte erstattet.

Die Berliner Kanzlei Eisenberg Kö-
nig Schork vertritt Julian H., dem nach-
gesagt wird, das Ibiza-Video erstellt
und verbreitet zu haben. Der Kanzlei
sind auch Teile der österreichischen Er-
mittlungsakte bekannt, die eine brisan-
te Neuigkeit enthalten: Nach Auffas-

greifen, es war völlig in Ordnung, was da
gemacht wurde – mit einem außergewöhn-
lichen politischen Ergebnis. Dem Rechts-
staat in Österreich wurde ein sehr großer
Dienst erwiesen. Und ich wundere mich,
dass das so wenig thematisiert wird. Die
freiheitliche demokratische Grundord-
nung von Österreich war in Gefahr, und
der überwiegende Teil der Medien beschäf-
tigt sich seit Monaten mit der Frage, ob
denn jetzt die Leute, die das Ganze durch-
gezogen haben sollen, sich strafbar ge-
macht haben und moralisch anfechtbar
sind.

Was meinen Sie damit?

Es gibt zum Beispiel eine Online-Veröf-
fentlichung, in der der Vorsitzende des
deutschen Journalistenverbands zitiert
wird, für den völlig klar ist, dass ein Journa-
list diese Aufnahmen auf diese Weise nicht
hätten anfertigen dürfen. Rechtlich ist das
kompletter Unsinn. Die Paragraphen wen-
den sich nicht an Journalisten und privile-
gieren Journalisten auch nicht, sondern sa-
gen einfach: Das nichtöffentlich gesproche-
ne Wort darf nicht aufgezeichnet werden,
und diese Aufnahmen dürfen nicht verbrei-
tet werden. Und dann sagt der Paragraph,
dass es eine besondere Rechtfertigung gibt
in Hinblick auf Artikel 5 GG, dass dies
nicht gilt, wenn die Veröffentlichung be-

kan-
Stra-
in ei-
stadt
kün-
PÖ.
örung
ru-
den
atio-
rund
soge-
es an-
e Vi-
ei-
atsauf-
en in
als Vi-
nd
Stra-
g zum

Anlass, sich nochmals als Opfer zu inszenieren: Die ihm widerfahrenen „rechts-widrigen, hinterhältigen, demokratie-feindlichen Aktionen und Anfeindungen“, behauptete er im Hinblick insbesondere auf das Ibiza-Video, seien „eine Gefahr für unsere Demokratie, die ein Spielball für uns nicht bekannte Kräfte“ geworden sei, die „offenbar jahrelang strukturell und kriminell an gewissen Entwicklungen“ gearbeitet hätten. Er verwies dabei auf noch laufende Ermittlungen. Strache hatte bereits im Mai in Deutschland und Österreich Strafanzeige gegen „alle Personen gestellt, die für die Herstellung, Verbreitung und Veröffentlichung des sogenannten Ibiza-Videos mitwirkend verantwortlich“ seien. Den Eingang entsprechender Anzeigen hatten die Staatsanwaltschaften in München und Hamburg bestätigt. Die beiden Städte sind die Standorte der „Süddeutschen Zeitung“ und des „Spiegel“,

die über das Video zuerst berichtet hatten. Die Anzeigen seien aber nicht namentlich gegen „SZ“, „Spiegel“ oder bestimmte Personen gerichtet. Bei der Staatsanwaltschaft Wien hatte Strache Anzeige gegen einen Anwalt und einen Privatermittler sowie gegen eine unbekannte Darstellerin der Oligarchen-Nichte erstattet.

Die Berliner Kanzlei Eisenberg König Schork vertritt Julian H., dem nachgesagt wird, das Ibiza-Video erstellt und verbreitet zu haben. Der Kanzlei sind auch Teile der österreichischen Ermittlungsakte bekannt, die eine brisante Neuigkeit enthalten: Nach Auffassung der Hamburger Staatsanwaltschaft war die Weitergabe an den „Spiegel“ und die Verbreitung des Videos durch „Spiegel online“ rechters. In Spanien sei auch, so die Anwältin Stefanie Schork, die Herstellung des Videos nicht strafbar. (jia)

Die-
kel 5
s je-
Wort
ver-
ss es
t sie
agra-
brei-
auf-
dass
der
ge-
wird
itua-
Inti-
miliä-
e au-
deu-
Stra-
die
hin,
erlet-
ufen
eige-
wie-
eine

in Deutschland stattgefunden. Man kann in Österreich nicht bestrafen, was in Deutschland nicht verboten ist.

Wie sieht die Rechtslage in Spanien aus?

In Spanien sind die Aufzeichnungen eines Gespräches für denjenigen nicht strafbewehrt, der an dem Gespräch selbst teilnimmt. Das heißt: Auch die heimliche Aufzeichnung eines Gesprächs in Spanien ist für denjenigen, der an dem Gespräch teilnimmt, nicht strafbar. Es wird behauptet, unser Mandant habe an den Gesprächen als einer der Personen, die dort sprechen und zu sehen sind, teilgenommen. Ähnlich wie die sogenannte Milliardärsnichte, die an den Gesprächen teilgenommen hat. Das wiederum hat nach unserer Auffassung die Konsequenz, dass vermeintliche Gesprächsteilnehmer, die das Video hergestellt haben sollen, sich nach spanischem Recht nicht strafbar gemacht haben. Dies ist sowohl in Deutschland und in Österreich zu beachten, weil in beiden Ländern der „Nulla poena sine lege“-Grundsatz gilt, also „Keine Strafe ohne Gesetz“. Und wenn am Tatort eine Tathandlung nicht strafbewehrt ist, dann ist sie außer in Ausnahmen, die hier nicht gegeben sind, auch in Deutschland oder Österreich nicht zu bestrafen.

Was bedeutet die Einstellungsverfügung für den investigativen Journalismus?

Es bedeutet eine Stärkung des Wächteramtes. Wenn Politiker einen derartigen Amtsmissbrauch ankündigen und darüber fabulieren, dann haben Journalisten das Recht, es nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu zeigen, indem sie die besonders überzeugende Originalversion des Geschehens öffentlich machen. Wenn man einen Berichtsgegenstand hat, der von so herausragender Bedeutung für die Öffentlichkeit ist – an dieser immensen Bedeutung lässt die Hamburger Staatsanwaltschaft in diesem konkreten Fall gar keinen Zweifel –, dann darf, mit dem Ziel, dies publik zu machen, heimlich aufgenommen werden. Und zwar ganz egal, von wem.

Heißt das, dass dies als Methode auch in anderen Fällen gerechtfertigt sein kann? Dürfen solche Fallen gestellt werden,

wenn in Bild und Ton nicht Situationen mitgeschnitten werden, die die Intimsphäre betreffen?

Wenn jemand etwa ankündigt, dass er die „Bild“-Zeitung kaufen, als Wahlkampfhelfer funktionalisieren und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichschalten will, wird man das machen dürfen. Man muss immer abwägen. Es gibt den Informationsbedarf der Öffentlichkeit auf der einen und die persönliche Sphäre des Betroffenen auf der anderen Seite. Das ist immer ein Abwägungsprozess. Ich finde es erfreulich, dass die Bedeutung der Wirkung dieses Videos von der Staatsanwaltschaft in dieser Weise beschrieben wird. Ich vermisse es, dass es auf diese Weise auch in den deutschen Medien beschrieben wird. Wenn von dem sogenannten Ibiza-Video die Rede ist, will man sich mit denen, die es hergestellt haben, besser nicht gemein machen. Es wird oft so getan, als ob es einen Hautgout habe, obwohl es dafür überhaupt keine Anhaltspunkte gibt.

Außer, dass Strache selbst immerzu von „Hintermännern“ spricht.

Es wird kriminalisiert. Aber jetzt ist ganz klar: Es ist strafrechtlich nicht anzu-



Stefanie Schork

Foto Erik Weiss

Was meinen Sie damit?

Es gibt zum Beispiel eine Online-Veröffentlichung, in der der Vorsitzende des deutschen Journalistenverbands zitiert wird, für den völlig klar ist, dass ein Journalist diese Aufnahmen auf diese Weise nicht hätten anfertigen dürfen. Rechtlich ist das kompletter Unsinn. Die Paragraphen wenden sich nicht an Journalisten und privilegieren Journalisten auch nicht, sondern sagen einfach: Das nichtöffentlich gesprochene Wort darf nicht aufgezeichnet werden, und diese Aufnahmen dürfen nicht verbreitet werden. Und dann sagt der Paragraph, dass es eine besondere Rechtfertigung gibt in Hinblick auf Artikel 5 GG, dass dies nicht gilt, wenn die Veröffentlichung besonderen öffentlichen Interessen dient. Dann ist es nicht unbefugt.

Hans-Christian Strache hat versucht, das Ibiza-Treffen nach Veröffentlichung des Videos als „bsoffene Gschicht“ abzutun. Tatsächlich kam es nach der Zusammenkunft aber zu weiteren, nüchternen Kontakten zwischen Gudenus und einem Vertrauten der vermeintlichen russischen Investorin.

Es war ja kein Zufall, dass man ihm diese Falle gestellt hat. Man wusste in Österreich, dass die so sind, aber man konnte es nicht belegen. Deshalb ist man auf die Idee gekommen, sich die Belege auf diese Weise zu beschaffen.

Warum wird der Rest des Videos nicht gezeigt? Kennen Sie das ganze Video?

Dazu erklären wir uns nicht.

Wer hat die sieben Minuten ausgewählt?

Dazu sagen wir auch nichts. Die entscheidende Frage ist doch nicht, was auf den sechs bis sieben Stunden zu sehen ist. Der Maßstab, an der Auswahl Kritik zu üben, wäre: Wird mit dieser Auswahl der Inhalt dessen, was Gudenus und Strache gemacht haben, verändert, entstellt und zu ihrem Nachteil eine Anrüchlichkeit konstruiert, die es in Wahrheit nicht gegeben hat. Es behauptet aber niemand, dass es Schnitte gibt in den Sequenzen.

Warum offenbart sich derjenige, der das Video hergestellt hat, auf der Grundlage dieser Einstellungsverfügung nicht?

Ich habe Erkenntnisse darüber, dass es einen Haufen Leute gibt, die jemanden, der so etwas macht und dazu beiträgt, dass Herr Strache kein Vizekanzler mehr ist und auch kein Kanzler mehr werden kann, bestrafen wollen. Spätestens nachdem wir wissen, dass jemand umgebracht werden kann, weil er sich auf einer öffentlichen Veranstaltung kritisch zu den Kritikern der Flüchtlingspolitik von Angela Merkel geäußert hat als Regierungspräsident in Kassel, muss man doch davon ausgehen, dass Rechtsradikale auch außergesetzliche Mittel wählen, um jemanden zu bestrafen. Ich würde jedenfalls jedem, der im Verdacht steht, an so etwas beteiligt gewesen zu sein, den einfachen Rat geben, sich im Verborgenen zu halten. Im Übrigen ist es das gute Recht eines jeden, der einer Tat verdächtigt wird, sich derer nicht zu bezichtigen. Dabei ist auch völlig klar, dass die Hersteller des Videos einen Anspruch auf Anonymität haben, wie jeder andere Whistleblower auch. Es geht nicht darum, wer das Video gemacht hat. Es geht darum, was es zeigt.

Das Gespräch führte Julia Encke.